

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeverssee

und der Gemeinden Oeverssee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 24	Freitag, 19. August 2016	45. Jahrgang
Seite	Inhalt	
96	Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt	
107	Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt	
110	Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen des Fachbereichs Jugend und Familie des Kreises Schleswig- Flensburg, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Familienbildungsstätte Schleswig	
111	Nachrücken einer Gemeindevorsteherin in der Gemeinde Oeverssee	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeverssee und den Gemeinden Oeverssee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeverssee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeverssee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeverssee im Internet: www.amtoeverssee.de

Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt in der Sitzung am 04.11.2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an Ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwicklung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Umwandlung bestehender Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte in Rasenlage
- § 18 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Urnen-Reihengrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten
- § 21 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
- § 30 Grabfelcer ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 31 Grabfelcer mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 32 Allgemeines
- § 33 Grabpflege, Grabschmuck
- § 34 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 35 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 36 Benutzung der Leichenräume
- § 37 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 40 Umwelt- und Naturschutz
- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev. Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden.

§3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränkten Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberichtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen

gleichartigen Grabstätte für die rechtliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pletätfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise wieder anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberichtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern seine Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern, Werbeträgern o.ä.,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeltern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmeln und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu folgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

56

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt und persönlich zuverlässig ist.

(2) Antragsteller des Handwerks haben Ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller eines handwerksähnlichen Gewerbes Ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe Ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise gemäß Ziffer 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schulhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraus-

setzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

57

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

58

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

59

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
 (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchengemeinderat einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind unzulässig.
 (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.
 (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
 (5) Der Ablauf der Ruhe und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in den belegten Grabstätten beigesetzt werden.
 (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
 (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
 (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (vergl. § 16 und 17).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Reihengrabstätten in Rasenlage
- c) Urnen-Reihengrabstätten in Rasenlage
- d) Wahlgrabstätten in Rasenlage
- e) Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage

(5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen:
 bei einer Sarglänge bis 120 cm Länge:
 160 cm x 80 cm,
 b) bei einer Sarglänge über 120 cm Länge:
 240 cm x 120 cm,
 c) Urnengrabstätten:
 70m x 50 cm.

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
 (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100cm zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
 (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
 (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
 (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.
 (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder,

- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberichtigten sowie der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgräber

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr mindestens für 5, höchstens jedoch für 25 Jahre verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Nutzungsberichtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird dem Nutzungsberichtigten sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt, bei fehlender Adresse ersatzweise durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabstellen der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgräber

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfallen (vgl. § 12 Absatz 2 - Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgräber verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgräber unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Sonderregelungen:
- a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c) endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.

- b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
- c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in den Wahlgräber eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgräber.
- d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c), so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Umwandlung einer bestehenden Wahlgräber in eine Wahlgräber in Rasenlage

- (1) Auf Antrag des Nutzungsberichtigten einer bestehenden Wahlgräber kann diese in eine Wahlgräber in Rasenlage umgewandelt werden, wenn
- a) die Grabstätte mindestens an 2 Seiten an eine Rasenfläche grenzt,
 - b) das Gesamtbild des Friedhofs durch diese Gestaltung nicht nachhaltig gestört wird und
 - c) dann die Gestaltungsvorschriften für Wahlgräber in Rasenlage gelten und von dem Nutzungsberichtigten anerkannt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nach der Genehmigung des Antrages durch den Friedhofsträger hat der Nutzungsberichtigte oder ein von ihm beauftragter Dritter die Grabstätte abzuräumen und zur Raseneinsaat vorzubereiten. Für die verbleibende Nutzungszeit hat der Nutzungsberichtigte die Gebühr für die Rasenpflege nach der Friedhofsgebührensatzung im Voraus zu entrichten.

§ 18

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgräber

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräber kann zu Lebenszeiten der Nutzungsberichtigten auf einen Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere

Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt der Nutzungsberchtigte, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 mit dessen Zustimmung über. Der Vorrang des einen vor dem anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Rechtsnachfolge gemäß Absatz 2 kann der Nutzungsberchtigte dadurch ändern, dass er das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens einem Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 oder - mit Zustimmung des Friedhofsträgers - einer anderen Person durch Vertrag überträgt. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

(4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach der Rechtsübertragung die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.

(5) Der neue Berechtigte i.S. dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Absatz 2).

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 20

Urnens-Reihengrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) Urnen-Wahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

(4) In belegten Wahl- oder Reihengrabstätten können gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, in Reihengrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird.

§ 21

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2-fach), ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 31 und 34 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auch solche ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften angelegt.
- (2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

VI. Gräbmale und bauliche Anlagen

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Gräbmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Auffertigung oder Veränderung des Gräbmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberchtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Gräbmalentwurf mit Ansicht und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe

des Werkstoffes, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.

- b) Wortlaut, Platzierung der Inschrift und der Symbole, sowie die Bearbeitung, 3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmälern kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Versetzungsrichtlinien des Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstät-

ten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Verantwortliche zu tragen.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Sind die Grabmale oder die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.

(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen vom Friedhofsträger abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch, handwerklich oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

§ 30

Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungs-vorschriften

- (1) Für Grabmale sind nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zu verwenden.
 (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt
- bis 100 cm Höhe 12 cm,
 - über 100 cm Höhe 16 cm.
- Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
 (3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§ 31

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungs-vorschriften

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
 (2) Für das Grabmal dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
 (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
- a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein.
 - b) Es muss aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Flächen dürfen keine Umrundung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
 - d) Schriften und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronium und Blei sind nur in natürlichem Ton für Schriften und Symbole zugelassen. Silber- und Goldschrift sind unzulässig.
 - e) Nicht zugelassen sind Werkstoffe, wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
 (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten = 0,30 - 0,40 qm (in Stelenform)

- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm = 0,40 - 0,60 qm
 - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 - 0,90 qm
 - d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von dem Friedhofsträger nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen
 - e) auf Grabstätten gemäß § 12 Absatz 4 Buchstabe b) liegende mit der Erdoberfläche abschließende Platten in einer Größe von 30 x 40 cm
- (6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnen-Reihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,25 qm
 - b) auf Urnen-Wahlgrabstätten = 0,30 bis 0,45 qm
 - c) auf Urnen-Wahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von dem Friedhofsträger nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen
 - d) auf Grabstätten gemäß § 12 Absatz 4 Buchstabe c) liegende mit der Erdoberfläche abschließende Platten in einer Größe von 30 x 40 cm; auf Grabstätten gem. § 12 Absatz 4 Buchstabe d) analog eingelassene Platten in einer Größe von 40 x 50 cm.
 - e) Abweichend von Buchst. d kann im Falle von § 17 zusätzlich ein aufrecht stehendes Grabmal i.S. Von §§ 30 und 31 bestehen bleiben, wenn das Wahlgrab mindestens 3 Grabbreiten umfasst. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (7) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 32

Allgemeines

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
 (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberech-

tigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Soweit es im Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(6) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasenrabeanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 33

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Kunststoffgeschenkunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen, Pflanzenzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbändern, Kunststoffkranzschleifen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten.

§ 34

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Sichtplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terazzo, Teerpappe u.ä.

(3) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Rasenrabstätten gemäß § 12 Absatz 4 b), c) und d) werden vom Friedhofsträger als solche angelegt und grundsätzlich gepflegt und unterhalten. Eine Bepflanzung dieser Grabstätten ist untersagt.

(5) Wahlrabstätten in Rasenlage (§ 12 Absatz 4 d) können auf Antrag mit einem Pflanzstreifen versehen werden. Auf diesem Pflanzstreifen dürfen Grabmale gemäß § 31 Absatz 5 b), c) und d) errichtet werden.

Die Anlage der Pflanzstreifen erfolgt einheitlich durch den Friedhofsträger mit Begrenzung durch ebenerdig verlegte Pflastersteine. Die notwendigen Kosten sind ihm vom Nutzungsberichtigen zu erstatzen.

Die Bepflanzung, Pflege und Unterhaltung des Streifens und der Einfassung obliegt dem Nutzungsberichtigen.

§ 35

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihenrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberichtigen in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberichtige noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht

zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufrichtungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsberechtigt ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufrichtung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. Abschiedsraum und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung des Abschiedsraum

(1) Der Abschiedsraum dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden. (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum des Abschiedsraums aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 37

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. (3) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann die Benutzung auf die Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in

Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 38

Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 40

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§41

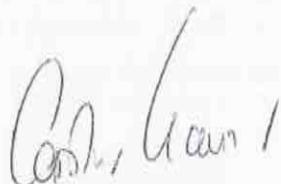
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofssatzung außer Kraft.

24885 Sieverstedt, 25.05.2016
für den Kirchengemeinderat



Unterschrift

Unterschrift

Tgb.-Nr. 483/2016

kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 11.08.2016

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
-Der Kirchenkreisrat-
Im Auftrag



(Krause)
Kirchenverwaltungsdirektor

Friedhofsgebührensatzung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) in Verbindung mit § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt in der Sitzung am 25. Mai 2016 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2
Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig. Gebühren für Nutzungsrechte in Jahren sind zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechts in einer Summe für die Nutzungsdauer zu entrichten, für die Fälligkeit der Gebühren gilt Satz 1.
- (2) Der Kirchenvorstand kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfaller eingezogen.

§4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§5
Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren –FUG):

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren)

- | | | | |
|----------------------|------------------------------|-----------------------|---------|
| (1) Reihengrabstätte | a) für Särge bis 120 cm für | 25 Jahre in Rasenlage | 600,- € |
| | b) für Särge über 120 cm für | 25 Jahre in Rasenlage | 915,- € |
| | c) für Urnen für | 20 Jahre in Rasenlage | 600,- € |

(2)	Wahlgrabstätte für 25 Jahre			
a)	für die erste und zweite Grabbreite	-je Grabbreite-	630,- €	
b)	für die dritte und vierte Grabbreite	-je Grabbreite-	330,- €	
c)	für die fünfte bis zehnte Grabbreite	-je Grabbreite-	65,- €	
d)	ab der 11. Grabbreite	-je Grabbreite-	630,- €	
(3)	Erdwahlgrab in Rasenlage			
	für 25 Jahre -je Grabbreite-, Särge über 120 cm		1.065,- €	
(4)	Urnenwahlgrabstätte			
	für 20 Jahre -je Grabbreite-		500,- €	
(5)	Urnenwahlgrab in Rasenlage			
	für 20 Jahre -je Grabbreite-		750,- €	
(6)	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten			
	für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung			
	wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3,4 und			
	5 berechnet.			
(7)	Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht			
	je Grabbreite und Jahr		10,- €	
(8)	Rasenpflege gemäß § 17, Abs. 2, Satz 4 der Friedhofssatzung			
	je Grabbreite und Jahr		20,- €	
II. Gebühren für die Bestattung				
	Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden			
(1)	für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m		300,- €	
(2)	für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m		500,- €	
(3)	für eine Urnenbestattung		200,- €	
III. Sonstige Gebühren				
(1)	Bei Nichtmitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen:			
	Benutzung der Friedhofseinrichtung / Abschiedsraum für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung, Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Sargwagen		200,- €	
(2)	Benutzung der Abschiedsraum, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll (täglich)		50,- €	
IV. Gebühren für Ausgrabungen				
(1)	Ausgrabung einer Leiche		860,- €	
(2)	Ausgrabung einer Asche		200,- €	
V. Friedhofunterhaltungsgebühr				
	für Grabstätten -je Jahr und Grabbreite-		10,- €	
	(Die FUG kann für alle Grabbreiten und im Voraus für 5 Jahre erhoben werden)			

§6

Zusätzliche Leistungen

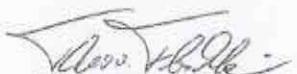
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

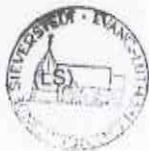
§7
Schlussbestimmungen

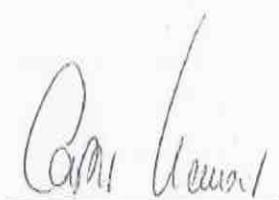
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

24885 Sieverstedt, den 25.05.2016

Der Kirchengemeinderat:


(Vorsitzende/r)




(Mitglied)

Tagb.-Nr. 488/2016

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 11.08.2016

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag




(Krause)
Kirchenverwaltungsdirektor

Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen

Der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Schleswig- Flensburg beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Familienbildungsstätte Schleswig, ab dem 30.9.2016 einen weiteren Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen durchzuführen. Hierzu findet am 21.9.2016 um 18.00 Uhr ein etwa zweistündiger Informationsabend im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Str. 7, Raum 020 (bitte nur den Haupteingang benutzen) statt. Interessierte sind herzlich willkommen. Nähere Auskünfte und Anmeldung zum Informationsabend und Kurs unter Tel. 04621/87210.

**Der Gemeindewahlleiter
für die Gemeinden Oeversee,
Sieverstedt und Tarp**

24963 Tarp, den 16.08.2016

**NACHRÜCKEN EINER GEMEINDEVERTRETERIN
IN DER GEMEINDE OEVERSEE**

Der Gemeindevertreter Bastian Weissmann hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Oeversee mit Wirkung zum 12. Juli 2016 niedergelegt.

Nach § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die die oder der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Frau Bianca Huber, Sankelmarker Weg 16, 24988 Oeversee, ist die nächste Bewerberin auf der Liste der Christlich Demokratischen Union, CDU, in der Gemeinde Oeversee.

Frau Huber wird hiermit ab dem 13. August 2016 als Mitglied der Gemeindevertretung Oeversee festgestellt.

Nach § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Feststellung des Wahlleiters binnen einem Monats nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erheben.

gez.
Ralf Bölk
Gemeindewahlleiter